

Satzung des Graduiertenzentrums (GraZ) der Europa-Universität Flensburg

Vom 20. November 2023

Bekanntmachung im NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. 94

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 20. November 2023

Auf der Grundlage des § 34 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S.39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch das Präsidium vom 11. November 2023 die folgende Satzung erlassen.

§ 1 Name und Rechtsform

Das Graduiertenzentrum (GraZ) ist gemäß § 34 Absatz 1 HSG und § 1 Nummer 3 der Satzung über die Gliederung der Europa-Universität Flensburg (Gliederungsordnung) vom 26. August 2022 eine zentrale wissenschaftsunterstützende Einrichtung der Europa-Universität Flensburg (EUF). Es wird zum 1. Januar 2024 eingerichtet.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Ziel des Graduiertenzentrums ist es, zu bestmöglichen Rahmenbedingungen für die Durchführung und Fertigstellung von wissenschaftlichen Qualifikationsvorhaben an der Europa-Universität Flensburg beizutragen und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Qualifizierungsphasen auf ihrem Karriereweg zu begleiten und zu fördern.

(2) Das Graduiertenzentrum übernimmt die Aufgaben des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Qualifizierungsphasen und ergänzt die Angebote der weiteren nachwuchsfördernden Einrichtungen der Europa-Universität Flensburg und erleichtert die Orientierung in den verschiedenen Services. Das Graduiertenzentrum stimmt sich diesbezüglich mit anderen Einrichtungen, Stellen und Vertretungen im Bereich der Nachwuchsförderung ab, insbesondere mit den profilgebenden Forschungszentren und den Fakultäten.

(3) Bei der inhaltlichen Planung von Angeboten orientiert sich das Graduiertenzentrum am Bedarf sowie an aktuellen karriererelevanten Entwicklungen im Hochschulbereich, an hochschulbezogenen Forschungsergebnissen, an den übergreifenden Zielen der Europa-Universität Flensburg (etwa der Internationalisierung) und Projekten der Europa-Universität Flensburg.

(4) Die Kernaufgaben des Graduiertenzentrums sind

1. Sichtbarmachung aller für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Qualifizierungsphasen relevanten Angebote der Europa-Universität Flensburg,
2. Konzeption und Durchführung eines fächerübergreifenden Fortbildungsangebots zum Auf- und Ausbau qualifikations- sowie karriererelevanter überfachlicher Kompetenzen und

3. Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung der eigenen Angebote und Services.

Bei ausreichenden Ressourcen soll das Graduiertenzentrum zudem die folgenden Leistungen anbieten:

1. Angebote zur Förderung der wissenschaftlichen Karriere sowie Unterstützung auf dem Weg aus der Wissenschaft,
2. Förderung des interdisziplinären sowie fachunabhängigen qualifikationsbezogenen Austauschs,
3. ergänzende individuelle deutsch- oder englischsprachige Beratung zu qualifikationsphasenbezogenen Themen, die nicht von anderen dafür zuständigen Stellen abgedeckt sind und
4. Angebote für promotionsinteressierte Master-Studierende.

(5) Die Angebote und Services des Graduiertenzentrums gemäß Absatz 4 richten sich an alle Promovierenden, Postdocs beziehungsweise Habilitierende und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Europa-Universität Flensburg. Bei ausreichenden Kapazitäten sind die Angebote und Services des Graduiertenzentrums auch für die anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Beschäftigte des technisch-administrativen Personals (TAP-Beschäftigte) mit wissenschaftlichen Qualifizierungsplänen sowie Gäste der Europa-Universität Flensburg offen.

§ 3 Leitung und Struktur

Das Graduiertenzentrum wird in Verantwortung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Forschung und Wissenstransfer durch eine hauptamtliche Geschäftsführerin oder einen hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer arbeitet im Rahmen der unter § 2 genannten Aufgabenstellung und in Vorbereitung sowie Umsetzung entsprechender Beschlüsse des Präsidiums eigenständig.

§ 4 Finanzierung

Die Europa-Universität Flensburg stellt die räumliche, finanzielle und personelle Grundausstattung des Zentrums zur Wahrnehmung der Aufgaben auf Dauer bereit.

§ 5 Bericht

Das Graduiertenzentrum erstattet dem Präsidium und dem Senat der Europa-Universität Flensburg jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten.

§ 6 Evaluation

Das Graduiertenzentrum evaluiert seine Arbeit in einem mehrjährigen Zyklus selbst und legt dar, wie es sich auf Basis der Befunde weiterentwickeln wird.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 20. November 2023

Prof. Dr. Werner Reinhart
Präsident der Europa-Universität Flensburg